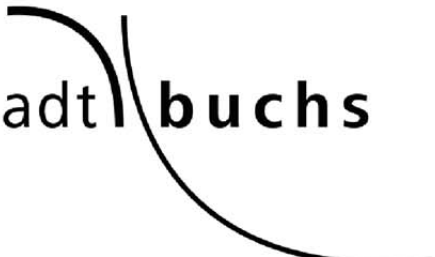


Gebührentarif zum Abfallreglement

der Stadt Buchs

1. Januar 2017

stadt**buch**s



Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. d Gemeindegesetz¹ und Art. 3 Bst. d und Art. 20 Abfallreglement der Politischen Gemeinde Buchs folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Grünabfuhr, Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration². Pro Wohneinheit und/oder Betrieb beträgt die Grundgebühr CHF 90.00 (inkl. MwSt.).

Volumenabhängige Gebühren

Art. 2 Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

Der Verkaufspreis (inkl. MwSt.) für die offiziellen Kehrichtsäcke beträgt:

a) 17 Liter (Höchstgewicht 5 Kilogramm)	CHF 1.00 pro Stück;
b) 35 Liter (Höchstgewicht 10 Kilogramm)	CHF 2.00 pro Stück;
c) 60 Liter (Höchstgewicht 15 Kilogramm)	CHF 3.40 pro Stück;
d) 110 Liter (Höchstgewicht 20 Kilogramm)	CHF 6.30 pro Stück.

Art. 3 Gebührenmarken für Sperrgut

Der Preis für Gebührenmarken beträgt pro Marke CHF 2.50 (inkl. MwSt.)³.

Pro Sperrgut sind folgende Marken anzubringen:

a) bis 10 Kilogramm	1 Marke;
b) bis 20 Kilogramm	2 Marken;
c) bis 30 Kilogramm	3 Marken;
d) über 30 Kilogramm	spezielle Entsorgung.

Gewichtsabhängige Gebühren

Art. 4 Container mit Erkennungs-Chip

Bei Containern mit Erkennungs-Chip für Industrie- und Betriebsabfälle oder Haushaltkehricht werden folgende Gebühren (inkl. MwSt.) erhoben⁴:

a) Gewichtsgebühr pro Kilogramm	CHF 0.24;
b) Andockgebühr (Datenerfassung) pro Leerung	CHF 1.00;
pro Anfahrt und Betrieb maximal	CHF 6.00.

Art. 5 Gebührencode

Eigentümer von Containern mit Erkennungs-Chip können Sperrgut mittels Gebührencode entsorgen. Die Kosten betragen (inkl. MwSt.) pro Kilogramm CHF 0.24.

¹ sGS 151.2

² Art. 17 Abs. 5 Abfallreglement

³ Art. 12 Abfallreglement

⁴ Art. 17 Abs. 1 Abfallreglement

Art. 6 Unterflurcontainer mit Erkennungskarte

Hauskehricht kann in speziellen Unterflurcontainern mit multifunktionellem Messgerät entsorgt werden. Die Kosten betragen (inkl. MwSt.):

- a) Gewichtsgebühr pro Kilogramm CHF 0.49;
- b) Depotgebühr pro Karte CHF 50.00.

Art. 6a Depotgebühren

Karten, die länger als 5 Jahre nicht mehr benützt wurden, verfallen. Depotguthaben können bei Wegzug mit offenen Forderungen verrechnet werden.

Art. 7 Direktanlieferung

Haus- und Gewerbekehricht, welcher nicht über die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt werden kann⁵, sowie Grüngut und Gartenabfälle von Gewerbebetrieben, sind direkt in die Kehrichtverbrennungslage zu bringen. Es werden folgende Preise (inkl. MwSt.) erhoben.

- a) Haus- und Gewerbekehricht pro Kilogramm CHF 0.22;
- b) Grüngut und Gartenabfälle pro Kilogramm CHF 0.09.

Die Mindest-Gebührenerhebung für Haus- und Gewerbekehricht beträgt CHF 40.00.

Art. 8 Amtliche und ausseramtliche Kosten

Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 100.00.

In Rechnung gestellt werden ferner die übrigen Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat passt diesen Gebührentarif bei Bedarf geänderten Bedingungen an.

Soweit dieser Gebührentarif keine Regelung enthält, ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung⁶ anzuwenden.

Art. 10 Übergeordnetes Gebührenrecht

Vorbehalten bleiben der Gebührentarif im Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 sowie der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung⁷.

Art. 11 Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Der Gebührentarif vom 3. August 2009 wird aufgehoben.

⁵ Art. 3 Abs. 2 Bst. d Gebührentarif zum Abfallreglement

⁶ sGS 821.5

⁷ sGS 821.5

Buchs, 5. Dezember 2016

Stadtrat Buchs

Dr. Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber